



Aktenzeichen: FWG

Datum: 08.08.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit

**Einführung eines Gesundheitsparkausweises
hier: Prüfantrag der FWG-Stadtratsfraktion**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Meyer,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Knöppel,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

der **Handwerkerparkausweis** hat sich seit seiner Einführung in Frankenthal als **praktische Lösung** bewährt. Dies ist insbesondere der einheitlichen Gültigkeit innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar zu verdanken. Eine vergleichbare Regelung fehlt bislang für medizinisches Personal, das tagtäglich mobil im Einsatz ist. Um deren Arbeit zu erleichtern und die wohnortnahe Versorgung zu sichern, ist auch hier eine einfache und unbürokratische Parkregelung notwendig.

Wir bitten daher um Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:

1. Die Verwaltung entwickelt einen **Gesundheitsparkausweis**, analog zum Handwerkerparkausweis. Dieser soll für **mobile medizinische Dienste** gelten. Er richtet sich insbesondere an Ärztinnen und Ärzte bei Hausbesuchen, ambulante Pflegedienste, medizinische Fußpflege, Hebammen und vergleichbare Berufsgruppen.
2. Die Stadt Frankenthal setzt sich auf Ebene der **Metropolregion Rhein-Neckar** für die Einführung eines Gesundheitsparkausweises ein. Damit sollen auch regionale Einsätze rechtssicher und praktikabel ermöglicht werden.

Mobile Gesundheitsdienste sind für viele Menschen unerlässlich, insbesondere für ältere Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Parkplatzsuche bindet dabei oft Zeit und Kraft, die besser in die Versorgung fließen sollten.

Ein Gesundheitsparkausweis schafft hier eine pragmatische und sozial sinnvolle Entlastung. Die Rechtsgrundlage ist – analog zu den Handwerkerparkausweisen – § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Dieser ermöglicht Sondergenehmigungen

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

zum Parken für bestimmte Berufsgruppen.

Für die FWG-Fraktion



Tanja Mester
Fraktionsvorsitzende

Fabian Mieger
Stadtrat

Hier ein paar Links zur Umsetzung in anderen Kommunen:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_36/Abteilung_36.1/Parkausweis_fuer_soziale_Dienste.php

<https://www.bonn.de/vv/produkte/Parkausweis-fuer-soziale-Dienste.php>

<https://serviceportal.baesweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/10611/show>

Beispiel Geltungsbereiche im LK Rhein-Sieg:

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Dienstleistungen der Alten- oder Krankenpflege zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstsdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO) Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalparkausweis sowie eine Kopie des neue Fahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden.